

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 V 5/09 B**

L 15 V 8/07 (Bayerisches LSG)  
S 33 V 4/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und  
Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.12.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf weitere und höhere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Zunächst rügt der Kläger, das Sozialgericht München (SG) habe zu Unrecht durch Gerichtsbescheid entschieden. Dieser Verfahrensmangel wirke sich auf das Berufungsverfahren aus. Ihm, dem Kläger, werde damit letztlich eine zweite Tatsacheninstanz genommen. Dieses Vorbringen lässt für sich betrachtet nicht erkennen, inwiefern das Urteil des LSG auf einem Verfahrensmangel dieser Art beruhen kann. Soweit dem Kläger durch den Erlass des Gerichtsbescheides (*§ 105 SGG*) die Möglichkeit genommen worden ist, sich in einer mündlichen Verhandlung vor dem SG (*§ 124 SGG*) rechtliches Gehör (*§ 62 SGG*) zu verschaffen, reicht es grundsätzlich aus, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG Gelegenheit gehabt hat, persönlich gehört zu werden (*vgl dazu BSGE 44, 207, 211 = SozR 1200 § 34 Nr 2 S 8*).
- 5 Zwar kann ein erstinstanzlicher Verfahrensmangel dem LSG nach § 159 Abs 1 SGG Veranlassung geben, die Sache an das SG zurückzuverweisen. Eine derartige Entscheidung ist vom Bundessozialgericht (BSG) jedoch nur unter dem Gesichtspunkt eines Ermessensfehlgebrauchs zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berufungsinstanz im sozialgerichtlichen Verfahren als vollständige zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet ist. Auch bei Vorliegen gravierender Verfahrensmängel - etwa der Verletzung des rechtlichen Gehörs - ist daher der Erwägung des LSG, den Rechtsstreit aus



prozessökonomischen Gründen selbst zu entscheiden, im Zweifel Vorrang einzuräumen (*vgl. Senatsbeschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B - juris RdNr 7*). Insofern hätte der Kläger zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde näher darlegen müssen, warum sich das LSG ausnahmsweise hätte veranlasst sehen sollen, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Demgegenüber hat er noch nicht einmal vorgetragen, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich eine Zurückverweisung beantragt.

- 6 Auch die auf § 153 Abs 2 SGG gestützte Rüge ist nicht ausreichend begründet worden. Nach dieser Vorschrift kann das LSG in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist. Zwar wird der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, wenn das Berufungsgericht auf neues, erhebliches, in den Entscheidungsgründen des SG nicht behandeltes rechtliches oder tatsächliches Vorbringen oder auf Einwendungen, die erstmals gegen die angefochtene Entscheidung vorgebracht werden, nicht eingeht, sondern auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe gemäß § 153 Abs 2 SGG Bezug nimmt (*vgl. dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 3*). Dem Beschwerdevorbringen des Klägers lässt sich jedoch nicht entnehmen, welches neue zweitinstanzliche Vorbringen das LSG bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen haben soll.
- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung von § 75 Abs 1 Satz 2 SGG geltend macht, fehlt es an Ausführungen dazu, inwiefern das Berufungsurteil darauf beruhen kann, dass es das SG unterlassen hat, der Anregung des Klägers nachzukommen, die Bundesrepublik Deutschland auf den anhängigen Rechtsstreit hinzuweisen, um ihr die Möglichkeit eines Beiladungsantrages nach § 75 Abs 1 Satz 2 SGG zu eröffnen. Das gilt um so mehr, als nach der eigenen Darstellung des Klägers die vom LSG nachgeholte Anfrage beim zuständigen Bundesministerium nicht zu einem solchen Beiladungsantrag geführt hat.
- 8 Schließlich rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 106 SGG. Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger schon



deshalb nicht gerecht geworden, weil er es unterlassen hat, einen zweitinstanzlichen Beweis Antrag zu bezeichnen, den das LSG übergangen haben könnte.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

